

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang

31. Januar 2024

Nr. 5 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
016/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Ergebnisse der Lärmkartierung des Lärmaktionsplanes der Stadt Bad Wünnenberg gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG	2 – 3
017/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren zum 31.12.2022	4
018/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Antrag zur Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in Altenbeken-Schwaney sowie Bekanntgabe des Erörterungstermins; AZ: 66.3/42280-23-600, 66.3/42281-23-600, 66.3/42282-23-600	5 – 7
019/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei einem Antrag auf Erhöhung der Braukapazität in Paderborn; AZ: 66.3/42285-23-600	8
020/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt – über den Antrag zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Borchchen sowie Bekanntgabe des Erörterungstermins; AZ: 66.3/42285-23-600	9 – 10
021/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht – über die Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 05.02.2024	11
022/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht – über die Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Delbrück zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren	12 – 15



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



016/2024

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 29.01.2024

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

**Betr.: Ergebnisse der Lärmkartierung (4. Runde) des Lärmaktionsplanes
der Stadt Bad Wünnenberg gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG**

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments (Umgebungslärmrichtlinie) und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde ein Konzept vorgegeben, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung in der 4. Runde liegt auf einer Überprüfung und Überarbeitung bestehender Lärmaktionspläne bis spätestens 18. Juli 2024.

In Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen zuständig. Für die Lärmaktionsplanung inklusive der Interpretation der Ergebnisse ist die Stadt Bad Wünnenberg zuständig.

Für die Lärmkarten sind durch das Landesamt die Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einer Belastung von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr (8.200 Kfz/Tag) untersucht worden.

Für die Stadt Bad Wünnenberg sind die Bereiche
A 44 (Westliche Stadtgrenze bis Kreuz Wünnenberg-Haaren),
A 44 (Kreuz Wünnenberg-Haaren bis AS Lichtenau (Westf.)),
A 44 (Anschlussstelle Lichtenau (Westf.) bis Östliche Stadtgrenze),
A 33 (Anschlussstelle Etteln bis B 480) und die
B 480 (Autobahnkreuz Wünnenberg-Haaren bis Anschluss Bürener Straße (L 754))
relevant.

Die Lärmkarten der 4. Runde sind vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr unter <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> veröffentlicht worden und einsehbar.

Auf der Basis der Karten und statistischen Daten sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation erarbeitet werden, wenn bestimmte Schallbelastungen ermittelt wurden (§ 47d BImSchG).

Der Bericht „Ergebnisse der Lärmkartierung“ (Lärmaktionsplanung des Ingenieurbüros RP Schalltechnik) wertet die strategischen Lärmkarten sowie die statistischen Daten aus.

Der vorgenannte Bericht wird in der Zeit vom

01.02.2024 bis einschl. 19.02.2024

auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg <https://www.bad-wuennenberg.de/de/stadt/bauen-und-wohnen.php> unter – „Lärmaktionsplanung“ – veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegt der Bericht im vorgenannten Zeitraum im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen abgegeben werden (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Stadt Bad Wünnenberg, 29.01.2024
Der Bürgermeister

gez. Carl

017/2024



Zweckverband
Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg/Büren

**Bekanntmachung
des
Jahresabschlusses zum 31.12.2022
des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg / Büren**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 40.000,20 € wird entsprechend § 19 a GKG NRW zu 2/3 in Höhe von 26.666,80 € der Allgemeinen Rücklage und mit 1/3 in Höhe von 13.333,40 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2022 wird dem Vorstandsvorsteher gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss ist gem. § 96 GO Abs. 2 NRW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 09.11.2023 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss ist ab dem 01.02.2024 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 23, für jedermann zur Einsichtnahme verfügbar.

Bad Wünnenberg, 29.01.2024

Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren
Der Vorstandsvorsteher

gez.
Christian Carl

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

31. Januar 2024

Nr. 5 / S. 5

018/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42280-23-600
66.3/42281-23-600
66.3/42282-23-600

Errichtung und Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen in Altenbeken-Schwaney

Die WKA Bohnenstelle GbR, die WKA Salenkruke GbR und die WKA Austerdahl GbR beantragen gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen in Altenbeken, Gemarkung Schwaney.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken Errichtet und betrieben werden:

WEA	Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 02	66.3/42280-23-600	Schwaney	3	1, 133
WEA 03	66.3/42281-23-600	Schwaney	4	47, 60
WEA 01	66.3/42282-23-600	Schwaney	2	133

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

WEA	Typ	Nennleistung in kW	Nabenhöhe in m	Gesamthöhe
WEA 02	Vestas V150/6.0	6.000	166	241
WEA 03	Vestas V150/6.0	6.000	166	241
WEA 01	Vestas V162/6.2	6.200	169	250

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragten Windenergieanlagen stellen Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde zusammen mit dem jeweiligen Antrag ein UVP-Bericht von den Antragstellerinnen eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Fachgutachten Eisfall, Brandschutzkonzept) liegt in der Zeit vom

08.02.2024 bis einschließlich 06.03.2024

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Gemeinde Altenbeken, Bauamt, Zimmer E7, Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 05.04.2024**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Antragstellerinnen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **27.05.2024 ab 09.00 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Sitzungssaal der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerinnen und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

31. Januar 2024

Nr. 5 / S. 7

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

019/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42213-23-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Antrag gem. §16 BImSchG: Antrag auf Erhöhung der Braukapazität auf 1.050.000 hl/a

Die Paderborner Brauerei Haus Cramer KG, Halberstädter Straße 45, 33106 Paderborn, beantragt die Erhöhung der Braukapazität sowie die Erweiterung der Ammoniak Kälteanlage am Standort Halberstädter Straße 45, 33106 Paderborn.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung der bereits betriebenen Brauerei gem. § 16 BImSchG. Die Änderung soll auf dem Gelände der Brauerei in Paderborn, Gemarkung Paderborn, Flur 49, Flurstücke 186 und 190 vorgenommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

020/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42285-23-600

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Borchen

Die WP A33 GmbH & Co. KG beantragt gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5X mit einer Nabenhöhe von 125,4 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW in Borchen, Gemarkung Kirchborchen, Flur 7, Flurstück 9 (WEA 06).

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragten Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde am 14.12.2023 ein UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Fachgutachten Eisfall, Brandschutzkonzept) liegt in der Zeit vom

08.02.2024 bis einschließlich 07.03.2024

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, sowie bei der Gemeinde Borchen, Bauamt, Zimmer 13, Unter der Burg 1, 33178 Borchen, aus.

Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem

artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 08.04.2024**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **04.06.2024 ab 09.00 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im großen Sitzungssaal bei der Gemeinde Borchen, Unter der Burg 1, 33178 Borchen, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

021/2024

T A G E S O R D N U N G

**für die Sitzung des Kreistages am 05.02.2024, 18:00 Uhr,
Kreishaus Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, Gebäude A, großer Sitzungssaal
A.01.09**

(30. Sitzung der Wahlperiode 2020/2025)

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|----------------|
| 1 | #keinegewalt - Rückblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Paderborn in 2023 | |
| 2 | Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Ablehnung des Egge-Nationalparkes | 17.0778 |
| 3 | Bestellung Kreisbrandmeister | 17.0948 |
| 4 | Alphabetisierungsklassen; Übernahme von Schülerfahrtkosten durch den Kreis Paderborn | 17.0941 |
| 5 | Anfragen und Mitteilungen | |

B. Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---------------------------|--|
| 6 | Anfragen und Mitteilungen | |
|----------|---------------------------|--|

022/2024

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13.11.2023/18.12.2023 über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren.

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 26.01.2024

Kreisverwaltung Paderborn

Im Auftrag

gez.
Schüngel

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Delbrück
zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren**

Auf Grundlage der §§ 1,23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Sennegemeinde Hövelhof und die Stadt Delbrück folgende Vereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend ihrer Brandschutzbedarfspläne leisten sich die Sennegemeinde Hövelhof und die Stadt Delbrück überörtliche Hilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Die Stadt Delbrück verpflichtet sich, die freiwillige Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof bei zeitkritischen Brand- und Hilfeleistungseinsätzen zu unterstützen. Diese Unterstützung betrifft grundsätzlich die in der Anlage gekennzeichneten Gebiete (Planquadrate 7140, 7040, 7041 und 7042).

Die Zusammenarbeit erfolgt in mandatierender Form gemäß § 2 Abs. 3 BHKG i.V.m. § 23 Abs. 1, 2. Alt. und Abs. 2 Satz 2 GkG. Die Rechte und Pflichten der Sennegemeinde Hövelhof gemäß § 2 Abs. 2 BHKG und § 3 Abs. 1 BHKG bleiben unberührt.

**§ 2
Umfang der Unterstützung**

- (1) Die Unterstützung soll dazu beitragen, dass in dem im Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Paderborn hinterlegten Bereich der Sennegemeinde Hövelhof die zeitkritischen Einsätze im Rendezvous-System von Einsatzkräften der Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof und der Feuerwehr der Stadt Delbrück entsprechend den Schutzzielen des Brandschutzbedarfsplanes der Sennegemeinde Hövelhof abgewickelt werden können. Die entsprechenden, detaillierten Stichworte werden von den Leitungen der Feuerwehren und der Leitstelle festgelegt.

**§ 3
Alarmierung und Anforderung**

- (1) Bei Einsätzen gemäß der §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehren der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Delbrück über die Kreisleitstelle Paderborn entsprechend der im Einsatzleitreechner hinterlegten Einsatzstichworte. Bei Einsatzstichworten, die nicht zu einer gleichzeitigen Alarmierung der Feuerwehren der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Delbrück führen, wird durch die Einsatzleitung entschieden, ob die Einheit der Feuerwehr der Stadt Delbrück alarmiert und der Einsatzstelle zugeführt wird.

**§ 4
Ausrücken**

- (1) Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt ereignisentsprechend mit Einsatzkräften und Mitteln. Die zu alarmierenden Einsatzmittel sind entsprechend dem Einsatzstichwort im Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Paderborn hinterlegt.

**§ 5
Einsatzleitung**

- (1) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen in Hövelhof dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof. Trifft die freiwillige Feuerwehr der Stadt Delbrück vor der Freiwilligen Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück den Einsatz bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof übernommen wird.

**§ 6
Kostenregelung**

- (1) Die Kosten ihres Einsatzes trägt jede Stadt bzw. Gemeinde selbst. Insbesondere wird auf eine Erstattung von besonderen Sachaufwendungen oder eventuell anfallenden Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen an die Feuerwehrangehörigen entsprechend der Entschädigungsregelungen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Delbrück wechselseitig verzichtet.
- (2) Die Sennegemeinde Hövelhof und die Stadt Delbrück machen bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen gemäß § 52 BHKG die ihr durch ihren Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten jeweils selbstständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen geltend.

**§ 7
Versicherungsschutz**

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Sennegemeinde Hövelhof und die Stadt Delbrück jeweils eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

**§ 8
Haftung**

- (1) Wird die Stadt Delbrück für die Sennegemeinde Hövelhof im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Sennegemeinde Hövelhof die Stadt Delbrück von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr/Stadt Delbrück wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter durch die Sennegemeinde Hövelhof reguliert. Eine Leistungspflicht durch die seine Gemeinde Hövelhof entfällt, soweit hierfür ein Dritter (zum Beispiel Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

**§ 9
Nebenabreden und Mitwirkung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

**§ 10
Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hövelhof, den 18.12.2023

gez.
Michael Berens
(Bürgermeister)

Delbrück, den 13.11.2023

gez.
Werner Peitz
(Bürgermeister)